

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Stellungnahme ergeht per Mail an:
e-Recht@bmf.gv.at; begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ BMF-010200/0004-IV/1/2018

Wien, am 11. April 2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Katholische Familienverband bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines o.g. Bundesgesetzes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Vorbemerkung und Grundsätzliches zum Entwurf:

Niemand bekommt Kinder wegen steuerlicher Entlastungen. Es ist aber eine Frage der Gerechtigkeit, die zu entlasten, die ihr Einkommen mit ihren Kindern teilen. Dass der Familienbonus als die erste große Maßnahme der neuen Regierung umgesetzt wird, sehen wir als große Wertschätzung den Familien gegenüber.

Selbstverständlich müssen auch die Familien, die nicht ausreichend für sich und ihre Kinder sorgen können, unterstützt werden. Diese Unterstützung muss nicht über steuerliche Maßnahmen passieren sondern erfolgt richtigerweise über die Sozialgesetzgebung und die Sozialleistungen. Wir danken daher allen, die auf diese notwendige Unterstützung der armen und armutsgefährdeten Familien hinweisen.

Der Katholische Familienverband begrüßt es ausdrücklich, dass

- mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Einkommenssteuergesetzes darauf Rücksicht genommen wird, ob jemand für unterhaltspflichtige Kinder zu sorgen hat oder nicht. Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinen Erkenntnissen von 1991 und 1997 bestätigt, dass Kinder nicht ausschließlich Privatsache sind und zur Sicherung des Generationenvertrages auch ein öffentliches Interesse an ihnen bestehe. Die im Vergleich zu einer nicht unterhaltspflichtigen Person verminderte Leistungsfähigkeit müsse daher durch entsprechende Verminderung der Steuerlast berücksichtigt werden.

Die 2011 veröffentlichte OECD Studie „Doing better for Families“ stellte der österreichischen Familienpolitik kein sehr gutes Zeugnis aus: Direktzahlungen gut, Infrastruktur ausbaufähig, steuerliche Entlastung kaum existent ist das Fazit der Organisation für Entwicklungszusammenarbeit – daher belegt Österreich unter den analysierten Ländern auch nur den 14. Platz. Mit der geplanten Einführung des Familienbonus Plus ist der Befund „steuerliche Entlastung kaum existent“ nicht mehr zutreffend.

- Beim „Familienbonus Plus“ geht es um eine (Ertrags-)Steuermaßnahme. Bei der letzten Steuerreform 2015/16 wurden Familien praktisch nicht berücksichtigt. Der Katholische Familienverband hat damals massiv kritisiert, dass Eltern (Steuerzahler/innen, die ihr Einkommen nicht nur für sich selber, sondern auch für ihre Kinder benötigen) nahezu gleich behandelt werden wie Steuerzahler, die das Einkommen ausschließlich für sich selber verwenden können. Mit der Einführung des „Familienbonus Plus“ geht es darum, nicht alle sondern Steuerzahler/innen sondern jene zu entlasten, die Sorgepflichten haben, also Eltern.
- Mit der Anzahl der Kinder sinkt das frei verfügbare Einkommen des/der Steuerzahler/in (= der Eltern oder eines Elternteiles). Bis dato wird zu wenig berücksichtigt, wie viele Kinder von einem Einkommen leben müssen. Mit der Einführung des Familienbonus Plus wird das Individualsteuersystem mit einer deutlichen Kinderkomponente versehen.
- Dadurch, dass der Familienbonus Plus als Steuerabsetzbetrag gewährt wird, erhält jede/r Steuerzahler/in die gleichhohe Entlastung, unabhängig ob sein Grenzsteuersatz 25 oder höchstens 55 % beträgt; vorausgesetzt, die Lohnsteuer ist so hoch, dass pro Kind 1.500 Euro geltend gemacht werden können. Es handelt sich insofern um keine Bevorzugung von hohen Einkommensbezieher/innen.
- Eltern erbringen mit der Kindererziehung eine wichtige Leistung für die Gesellschaft. Mit dem Familienbonus Plus wird diese Betreuungs- und Erziehungsleistung bei erwerbstätigen Eltern ernsthaft steuerlich berücksichtigt.
- Ausdrücklich begrüßen möchten wir, dass es für Alleinverdiener/innen und Alleinerzieher/innen, die im Jahr weniger als 250 Euro oder gar keine Lohn- bzw. Einkommenssteuer zahlen, auf jeden Fall ein Bonus von 250 Euro/Jahr/Kind in Form eines „Kindermehrbeitrages“ gibt.
- Kritisch möchten wir festhalten, dass der Terminus „Familienbonus Plus“ sehr plakativ und irreführend erscheint, weil damit suggeriert wird, es wäre eine Belohnung bzw. eine Zusatzzahlung. Tatsächlich geht es um einen Absetzbetrag, der mit gleicher Bedeutung auch als „Familien- oder Kinderabsetzbetrag“ bezeichnet werden könnte.
- Für in Berufsausbildung befindliche Kinder und für erheblich behinderte Kinder, die aber das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, wird eine wesentlich geringere Steuerentlastung (500 Euro Kind/Jahr) gewährt werden. Dennoch ist diese deutlich höher als die bisherige steuerliche Entlastung.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Z 1 lit a

Im Einleitungssatz zu § 33 Abs. 2 sollte explizit angeführt werden, dass es sich beim Familienbonus Plus um einen Absetzbetrag handelt. Der Einleitungssatz könnte wie folgt lauten: „*Von dem sich nach Abs. 1 ergebenden Betrag sind Absetzbeträge in folgender Reihenfolge abzuziehen:*“

Abs. 3a Z 3 lit. a:

In den Erläuterungen heißt es dazu: Eine unterschiedliche Aufteilung für einzelne Kindern soll aber möglich sein. Aus unserer Sicht **muss** eine unterschiedliche Aufteilung für einzelne Kinder möglich sein.

Ebenso muss sichergestellt sein, dass der Unterhaltsverpflichtete, der seiner gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung nicht oder nicht zur Gänze nachkommt und trotzdem den Familienbonus beansprucht, den Anspruch des Familienbeihilfenberechtigten nicht reduziert.

Abs. 3a Z 3 lit. b

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass in den Fällen, in denen Unterhaltsabsetzbetrag zusteht (Eltern leben getrennt oder sind geschieden) der Familienbonus Plus zwingend geteilt werden soll, sofern der gesetzliche Unterhalt tatsächlich in voller Höhe geleistet wird. In den Fällen, in denen ein Elternteil – der Familienbeihilfenberechtigte oder der Steuerpflichtige mit einem Unterhaltsabsetzbetrag – den halben Familienbonus Plus nicht geltend machen kann, weil keine Lohn- oder Einkommenssteuer anfällt, ist diese Regelung kontraproduktiv; hier müsste sichergestellt werden, dass es unter bestimmten Bedingungen trotz der unter Abs. 3a Z 3 lit. b angeführten Bedingungen möglich ist, den Unterhalt nicht zu teilen.

Abs. 3a Z 4

Mit dieser Regelung, soll bei getrennt lebenden Elternteilen, jener Elternteil, der überwiegend die Kinderbetreuungskosten leistet, 90% des zustehenden Familienbonus Plus in Anspruch nehmen können. Unter Hinweis auf § 34 Abs. 9 Z 2 und Z 3 sind Kinderbetreuungskosten nur für Kinder absetzbar, die zu Beginn des Kalenderjahres das 10. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Kinder brauchen aber über das 10. Lebensjahr hinaus Betreuung. Diese Regelung sollte daher zumindest auf das 14. Lebensjahr des Kindes ausgedehnt werden.

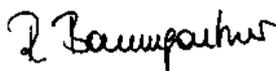
Abs. 3a Z 4 und Z 3

Die Formulierung in § 33 Abs 31 Z 4 lit a EStG „Es erfolgte eine Betreuung des Kindes entsprechend § 34 Abs. 9 Z 2 und Z 3 ist schwer nachzuvollziehen, weil sich diese Passage auf die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten bezieht. Lt. Z 3 entfällt § 34 Abs. 9. Es wird damit auf eine Textstelle verweisen, die im neuen EStG nicht mehr vorkommen wird.

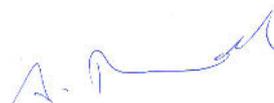
Z 9 (§ 129)

Der Familienbonus soll schon vom Arbeitgeber/der Arbeitgeberin im Zuge der Lohnverrechnung berücksichtigt werden können. Wie kann die Finanzverwaltung feststellen, dass nicht beide Elternteile bei ihrem/r jeweiligen Arbeitgeber/in den vollen Familienbonus beantragen und keinen Antrag auf eine Arbeitnehmerveranlagung stellen?

Für den Katholischen Familienverband Österreichs



Rosina Baumgartner
Generalsekretärin



Alfred Trendl
Präsident